

ZH_OBERGERICHT SB240125 vom 3. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240125

FR: ZH_OBERGERICHT SB240125 du 3 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240125 del 3 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. Dezember 2023 (Urk. 145) sprach das Bezirksgericht Meilen A. _____ der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Gehilfenschaft dazu, der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung und der Gehilfenschaft dazu sowie der Urkundenfälschung für schuldig. B. _____ sprach das Bezirksgericht der qualifizierten ungetreuen Geschäfts- besorgung und der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung für schuldig und sprach ihn vom Vorwurf der Geldwäscherei frei. Das Gericht bestrafte die Beschuldigten je mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und

E. 1.1

Die Vorinstanz stellte die rechtlichen Voraussetzungen der staatlichen Ersatzforderung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 145 S. 122-124). Rekapitulierend ist festzuhalten, dass die Ersatzfor- derung mittels "Durchgriff" auf eine juristische Person vollstreckt werden kann, wenn zwischen ihr und dem Ersatzforderungsschuldner wirtschaftlich nicht zu unterscheiden ist und die Berufung auf die rechtliche Selbstständig- keit der juristischen Person rechtsmissbräuchlich erscheint (BGE 147 IV 479 E. 7.4; 140 IV 57 E. 4.1.2).

E. 1.2

Vorliegend richtet sich die Ersatzforderung in erster Linie gegen die C. _____ als direkte Empfängerin der Vermögenswerte der L. _____. Auf dem USD- Konto der C. _____ bei der Bank H'. _____ AG wurden am 19. August 2011 und am 25. August 2011 zwei Überweisungen der L. _____ im Gesamtbetrag von USD 32'833'303.66 verbucht (STA act. 40103453 f.). In diesem Umfang war die C. _____ unrechtmässig bereichert. Das Geld wurde im Umfang von USD 31'000'000 zunächst als Festgeld angelegt (STA act. 40103454). Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, wurden ab dem betreffenden Konto der C. _____ kontaminierte Gelder an die Beschuldigten resp. an von ihnen beherrschte Gesellschaften überwiesen, wobei sich die Papierspur der überwiesenen Gelder nicht rechtsgenügend ermitteln lässt. Deshalb sind Ersatzforderungen in Betracht zu ziehen. 2. Ersatzforderung gegen den Beschuldigten A. _____ 2.1 Der Beschuldigte A. _____ war unbestrittenermassen wirtschaftlicher Eigen- tümer der F2. _____ AG und der F1. _____ AG (Prot. I S. 41). Am 23. August 2011, dem Tag nach der Transaktion der ersten Tranche der L. _____-Gelder auf das USD-Konto der C. _____ bei der Bank H. _____,

- 74 - wurde auf dem Konto der F2. _____ AG bei der E. _____ [Bank] eine Gut- schrift von USD 2'510'000.95 verbucht. Die Zahlung erfolgte ab dem USD- Konto der C. _____ bei der Bank H. _____ (STA act. 40103454). Anhand des Kontostandes des belasteten Kontos vor und nach der Transaktion lässt sich ersehen, dass das an die F2. _____ AG überwiesene

Geld im Umfang von USD 1'693'281.97 von der L. _____ stammte (STA act. 40103453 f.). Am 1. September 2011 gingen auf dem Konto der F1. _____ AG bei der E. _____ USD 2'000'000 ein (STA act. 41101336). Auch dieser Betrag kam vom besagten USD-Konto der C. _____ (STA act. 40103455), wobei das überwiesene Geld in vollem Umfang von der L. _____ stammte (STA act. 40103454 f.). Am 17. Oktober 2014 erfolgte eine weitere Zahlung in der Höhe von USD 54'000 (STA act. 40104039). Aufgrund des Zeitablaufs ist allerdings nicht erstellbar, ob auch dieses Geld von der L. _____ stammte. Bei den Zahlungen vom 23. August 2011 und vom 1. September 2011 handelte es sich um Gegenleistungen für die Beratungstätigkeit des Beschuldigten A. _____ für die C. _____. Dies ergibt sich aus dem Vermerk des Zahlungsgrundes "1. Abschlagszahlung Honorarnote" im Kontoauszug des belasteten Kontos (STA act. 40103454) und wurde vom Beschuldigten A. _____ insofern bestätigt, als er sich gemäss seinen Aussagen von der F2. _____ AG anstellen liess und in der Schweiz auf diese Weise seine Beratungstätigkeit ausübte (Prot. I. S. 41 f.). Die Beratungstätigkeit des Beschuldigten A. _____ erweist sich im vorliegenden Fall als strafbar. Das dafür erhaltene Honorar seitens der C. _____ wäre an sich einzuziehen. Mangels Nachweisbarkeit der Papierspur des an den Beschuldigten A. _____ resp. seine Gesellschaften überwiesenen Geldes ist indessen eine Ersatzforderung im Betrag von USD 3'693'281.97 in Betracht zu ziehen. Umgerechnet in Schweizer Franken auf den Tag des erstinstanzlichen Urteils beträgt die Ersatzforderung CHF 3'207'730. Es gibt keine Hinweise, dass die Ersatzforderung uneinbringlich wäre oder dass sie die Wiedereingliederung des Beschuldigten A. _____ in Gefahr brächte.

- 75 - 2.2 Die F2. _____ AG und die F1. _____ AG wurden im Jahr 2019 mangels Aktien gelöscht. Die Gesellschaften verfügten je über zwei Konten bei der E. _____ (Konto Nr. 1 lautend auf F1. _____ AG in Liq.; Konto Nr. 2 lautend auf F1. _____ AG in Liq.; Konto Nr. 3 lautend auf F2. _____ AG in Liq.; Konto Nr. 4 lautend auf F2. _____ AG in Liq.). Auf diesen mittlerweile gesperrten Konten befinden sich nach wie vor Vermögenswerte. Wie gesagt war der Beschuldigte A. _____ an den beiden Gesellschaften wirtschaftlich berechtigt. Gemäss seinen Angaben gründete er sie, um in der Schweiz als angestellt zu gelten und eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen (Prot. I S. 41 f.). Wie die Vorinstanz erwog (Urk. 145 S. 126), erschiene die Berufung auf die rechtliche Selbstständigkeit der Gesellschaften zur Verhinderung der Einziehung der auf den gesperrten Konten liegenden Bankguthaben als rechtsmissbräuchlich. Die Vermögenswerte auf den gesperrten Konten der Gesellschaften sind wirtschaftlich dem Beschuldigten A. _____ zuzurechnen, demnach auf die Ersatzforderung anzurechnen und einzuziehen. 3. Ersatzforderung gegen die am Verfahren beteiligte C. _____ Zwar gilt die Berufung der C. _____ wie erwähnt als zurückgezogen, nachdem sie nicht zur Berufungsverhandlung erschienen. Dennoch ist in Bezug auf die C. _____ das Folgende festzuhalten: Die C. _____ wurde im Umfang von USD 32'833'303.66 unrechtmässig bereichert (STA act. 40103453 f.). Nach Abzug der Ersatzforderungen gegen den Beschuldigten B. _____ von USD 100'000 und den Beschuldigten A. _____ von USD 3'693'281.97 beläuft sich die Ersatzforderung gegen die C. _____ auf USD 29'040'021.70. Umgerechnet in Schweizer Franken auf den Tag des erstinstanzlichen Urteils beträgt die Ersatzforderung CHF 25'222'159. Das auf den gesperrten Konten der C. _____ bei der Bank I. _____ (Konto Nr. 6) und der Bank H. _____ (Konto Nr. 7) liegende Vermögen ist einzuziehen und auf die Ersatzforderung anzurechnen.

- 76 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffer 13) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens 2.1 Die Gerichtsgebühr ist angesichts der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie des Aufwandes des Berufungsgerichts auf Fr. 10'000.– fest- zusetzen. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Als unterliegend gilt auch diejenige Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte A._____ unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Der Beschuldigte B._____ und die C._____ unterliegen zufolge Rückzugs ihrer Berufungen ebenfalls vollumfänglich. Dagegen obsiegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung. Das Nichteintreten auf die Berufung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A._____ betreffend seine Honorarschädigung betrifft nur einen Nebenpunkt, weshalb es sich rechtfertigt, ihm dafür keine Kosten aufzuerlegen. Ausgangsgemäss sind deshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen, den Beschuldigten A._____ und B._____ sowie der C._____ je zu einem Drittel und unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten für die jeweils eigene amtliche Verteidigung ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. 2.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten B._____ reichte seine Honorarnoten mit der Auflistung seiner Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein (Urk. 188/1-3). Sie sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen, weshalb er antragsgemäss mit Fr. 7'957.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen ist.

- 77 - 2.3 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A._____ macht mittels Honorarnote für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 17'041.20 geltend. Darin noch nicht berücksichtigt sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Berufungsverhandlung samt Nachbesprechung des Berufungsurteils mit dem Beschuldigten (Urk. 189). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 AnwGebV). Für zusätzliche Verhandlungen und weitere notwendige Rechtsschriften werden Zuschläge berechnet (§ 17 Abs. 2 AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden die Bedeutung des Falles, die Verantwortung des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles (§ 2 AnwGebV). Der Anspruch auf Entschädigung der amtlichen Verteidigung umfasst nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Erfasst wird nur, was zur Wahrung der Verteidigung notwendig ist (vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1-3 AnwGebV). Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, das heisst in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind. Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass der Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (BGer 1B_96/2011 vom 6. Juni 2011 E. 2.2). Die Festsetzung des Honorars im Rahmen einer Pauschale ist zulässig und verletzt als solche das Recht auf

wirksame Verteidigung nicht (BGE 141 I 124 E.3 und E.4; vgl. auch BGer 6B_1252/2016 vom 9. November 2017 [= BGE 143 IV 453] E. 2.5.1 f.).

- 78 - Der Beschuldigte A._____ focht das bezirksgerichtliche Urteil vollumfänglich an. Die Berufungsverhandlung dauerte drei Stunden. Es gab keine Weiterun- gen. Die Verteidigungsstrategie im Berufungsverfahren unterschied sich kaum von jener im bezirksgerichtlichen Verfahren und der amtliche Verteidi- ger war bereits im erstinstanzlichen Verfahren mandatiert. Überdies hat sich der amtliche Verteidiger in seinen Parteivorträgen im Berufungsverfahren grundsätzlich auf einige wesentliche Punkte (im Sinne einer Alternativge- schichte) beschränkt. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass es sich insbesondere angesichts der Aktenfülle um einen umfangreichen Fall han- delte und die Verantwortung der Verteidigung eher gross war, zumal das In- teresse des Beschuldigten an einem Freispruch hoch wog. Angesichts der konkreten Schwierigkeiten und Bedeutung des Falles, der Verantwortung der Verteidigung und des notwendigen Zeitaufwandes ist der amtliche Verteidi- ger samt Aufwendungen für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (inkl. Wegentschädigung) und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten A._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 17'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 6

Die mit Eingaben vom 5. Februar 2025 bzw. 24. Februar 2025 gestellten Gesuche um Zusicherung von freiem Geleit der Beschuldigten A._____ und B._____ (Urk. 178, 181 und 185) wurden je abgelehnt (Urk. 182, 183 und 186). Was den in Deutschland wohnhaften Beschuldigten A._____ betrifft, so ist dieser Schweizer Staatsbürger und im Verurteilungsfall kann er zwecks Vollzugs der gegen ihn verhängten Sanktion gestützt auf das EU-Überein- kommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen in die Schweiz überstellt werden (Prot. II S. 7 f.). Der Sinn von Art. 204 StPO liegt nicht darin, eine betroffene Person vor dem Strafvollzug zu bewahren, sondern um zu Aussagen zu gelangen, ohne Auslieferungsvorschriften zu verletzen bzw. zu umgehen. Gründe für die Zusicherung von freiem Geleit sind nicht ersichtlich.

- 8 -

E. 6.1

Der Deliktszeitraum begann am 26. Juli 2011 und dauerte bis am 20. Januar 2012. Seither wurden die vorliegend massgebenden Gesetze teilweise revi- diert.

E. 6.2

Im materiellen Strafrecht herrscht der Grundsatz des günstigeren Rechts (lex mitior). Ist ein Verbrechen oder Vergehen zu beurteilen, das vor dem Inkrafttreten einer Änderung des Strafgesetzbuches begangen wurde, kommen die zur Tatzeit geltenden Bestimmungen zur Anwendung, sofern die revidierten Bestimmungen für den Täter nicht günstiger sind (Art. 2 Abs. 1 und 2 StGB). Beim Vergleich der Schwere der Strafnormen ist nach der konkreten Methode eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts nach altem und neuem Recht vorzunehmen. Es kommt darauf an, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (STEFAN TRECHSEL/HANS VEST, Praxiskommentar zum Straf- gesetzbuch, 4. Aufl. 2021, Art. 2 N. 11).

- 13 -

E. 6.3

Am 1. Juli 2023 trat das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen (Strafrahmenharmonisierung, AS 2023 259; BBl 2018 2827) in Kraft. Mit dieser Gesetzesrevision erfuhr der vorliegend zur Diskussion stehende Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) eine Änderung. Die Strafbestimmung in ihrer revidierten Fassung statuiert keine Mindestfreiheitsstrafe mehr, wenngleich nach der Gerichtspraxis bereits unter altem Recht kein Strafminimum bestand und anstelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe ausgesprochen werden konnte (vgl. MARCEL ALEXANDER NIGGLI, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 158 N. 8). Nach der revidierten Bestimmung kann als Sanktion nicht nur eine Freiheitsstrafe, sondern – explizit – auch eine Geldstrafe ausgesprochen werden, die im Vergleich zur Freiheitsstrafe als milder gilt (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 138 IV 120 E. 5.2). Damit ist die revidierte Fassung von Art. 158 StGB zwar abstrakt milder, im konkreten Fall erweist sie sich allerdings nicht als günstiger (vgl. E. V/4.2.3), weshalb die Strafbestimmung in der im Deliktsraum geltenden Fassung anzuwenden ist. Die weiteren hier relevanten Straftatbestände des Insolvenzstrafrechts (Art. 164, eventuell Art. 163 StGB) wurden von der Strafrahmenharmonisierung nicht tangiert. Es kommen die zur Tatzeit geltenden, nach wie vor in Kraft stehenden Bestimmungen zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 StGB). Die Bestimmungen von Art. 171 Abs. 2 aStGB und Art. 171bis aStGB, wonach unter gewissen Voraussetzungen von der Bestrafung des Täters abgesehen werden kann, wurden im Zuge der Strafrahmenharmonisierung aufgehoben. Die gesetzlichen Voraussetzungen (gerichtlicher Nachlassvertrag, Widerruf des Konkurses) sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Anwendung der genannten Bestimmungen steht somit ausser Diskussion. Der ebenfalls zur Anwendung kommende Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB wurde im Zuge der Strafrahmenharmonisierung mit der Streichung dessen Ziff. 2 verschärft. Während Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet wird, sieht die nicht mehr geltende Ziff. 2 vor, dass in besonders leichten

- 14 - Fällen auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden kann. Die revidierte Fassung von Art. 251 StGB erweist sich nicht als milder, weshalb die Strafbestimmung in der im Deliktsraum geltenden Fassung anzuwenden ist.

E. 6.4

Mit der Revision des Aktienrechts (AS 2020 4005; 2022 109; BBl 2017 399), die am 1. Januar 2023 in Kraft trat, wurden die Sorgfalts- und Treupflichten der Verwaltungsratsmitglieder verschärft. Neu trifft die Verwaltungsratsmitglieder bei Interessenkonflikten eine Informationspflicht (Art. 717a OR). Diese Bestimmung führt auch zur Verschärfung des Tatbestands der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB), indem der strafbewehrte Pflichtenkatalog der Verwaltungsratsmitglieder erweitert wird. Dem Grundsatz des günstigeren Rechts entsprechend gelangt Art. 717a OR vorliegend nicht zur Anwendung, da diese Vorschrift im Deliktszeitraum noch nicht existierte. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die weiteren Teilrevisionen des Obligationenrechts, namentlich auf dem Gebiet des Rechnungslegungsrechts, die Beurteilung der vorliegenden Strafsache nicht beeinflussen (Urk. 145 S. 16). Massgebend sind die im Deliktszeitraum geltenden Bestimmungen.

E. 6.5

Am 1. Januar 2018 trat das revidierte Sanktionenrecht in Kraft (AS 2016 1249; BBl 2012 4721). Die Vorinstanz verwies auf die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze, die bei der Ermittlung des für den Täter günstigen Rechts beachtet werden müssen. Soweit erforderlich, ist darauf im Rahmen der Strafzumessung einzugehen.

E. 6.6

Art. 66a und Art. 66abis StGB über die Landesverweisung von kriminellen Ausländern traten am 1. Oktober 2016 in Kraft (AS 2016 2329; BBl 2013 5975). Aufgrund des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots (Art. 2 Abs. 1 StGB) sind die Bestimmungen über die Landesverweisung intertemporal- rechtlich nur anwendbar, wenn das auslösende Delikt nach dem 1. Oktober

- 15 - 2016 begangen wurde. Das Rückwirkungsverbot gilt grundsätzlich auch für Massnahmen (BGE 146 IV 311 E. 3.2.2). Der Beschuldigte A._____ wurde 2014 eingebürgert (vgl. Urk. 145 S. 106). Eine Landesverweisung fällt aus diesem Grund ausser Betracht. 6. Verjährung Im vorliegenden Berufungsverfahren sind die Tatbestände der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB), der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Art. 164 StGB), eventuell des betrügerischen Konkurses (Art. 163 StGB) sowie der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) zu prüfen. Diese Straftaten werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet. Es handelt sich um Verbrechenstatbestände (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB). Die Verfolgungsverjährung tritt nach Ablauf von 15 Jahren ein (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein (Art. 97 Abs. 3 StGB). Der Deliktszeitraum lag zwischen Juli 2011 und Januar 2012. Die Verfolgungsverjährung der mutmasslich begangenen Straftaten ist aufgrund des bezirksgerichtlichen Urteils nicht eingetreten. 7. Privatklägerschaft Der Beschuldigte A._____ machte im vorliegenden Berufungsverfahren geltend, mangels Teilnahme und Interesse am Verfahren habe die D1._____ auf ihre Privatklägerstellung verzichtet (Prot. II S. 8). Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte als Privatklägerschaft (Art. 120 Abs. 1 StPO). Ein Verzicht bzw. Rückzug kann jedoch nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass auf die aktive Teilnahme am Strafverfahren verzichtet wird (GORAN MAZZUCHELLI / MARIO POSTIZZI, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 120 N. 4). Ein entsprechender formgültiger Verzicht der D1._____ auf ihre Rechte als Privatklägerin liegt nicht vor, weshalb ihr weiterhin die Privatklägerstellung zukommt.

- 16 - 8. Anklageprinzip

E. 7

Mit Eingabe vom 26. Februar 2025 zog der Beschuldigte B._____ seine Berufung gegen das bezirksgerichtliche Urteil zurück (Urk. 187), wovon Vormerk zu nehmen ist. Folglich ist auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Beschuldigten B._____ dahingefallen.

E. 8

Die Berufungsverhandlung fand heute in Anwesenheit des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A._____ und der Staatsanwaltschaft statt (Prot. II S. 6). Der Beschuldigte A._____ ist unentschuldig nicht erschienen, liess sich aber durch seinen amtlichen

Verteidiger vertreten (Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO). Zwei vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A._____ als Beweismittel offerierte Urkunden wurden zu den Akten genommen (Urk. 190/1- 2). Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt (Prot. II S. 8-10). Vorfragen, über welche unmittelbar zu entscheiden gewesen wäre, wurden keine aufgeworfen (a.a.O. S. 8).

E. 8.1

Der Beschuldigte A._____ rügte im vorliegenden Berufungsverfahren erstmals eine Verletzung des Anklageprinzips betreffend den Anklagepunkt 1 (Prot. II S. 11 f., 27, 33 und 35).

E. 8.2

Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung und die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen (Art. 325 Abs. 1 lit. f und g StPO). Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. Dieses ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO) (BGE 149 IV 128 E. 1.2., mit weiteren Hinweisen). Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nur vor, wenn die beschuldigte Person nicht (vor dem Hauptverfahren) in genügender Weise über den ihr vorgeworfenen Sachverhalt informiert wurde. In tatbestandlicher Hinsicht relevante Anklageelemente können sich unter Umständen auch implizit aus der in der Anklage dargestellten Sachlage ergeben (STEFAN HEIMGARTNER / MARCEL ALEXANDER NIGGLI, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 120 N. 4). Art. 325 N 37).

E. 8.3

Der Beschuldigte A._____ wusste aufgrund der Anklageschrift genau, was ihm konkret vorgeworfen wird. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass er sich im erstinstanzlichen Hauptverfahren wie auch im Berufungsverfahren detailliert gegen die Vorwürfe verteidigen konnte (Urk. 114; Prot. II S. 9 ff.) und zudem eine umfangreiche persönliche Stellungnahme einreichte (Urk. 180). Die Verteidigungsrechte des Beschuldigten wurden in keiner Weise eingeschränkt. Die Anklageschrift ist im Gesamtkontext zu verstehen. Sie umschreibt hinreichend konkret, durch welche Handlungen die Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Straftaten erfüllt haben soll. So geht daraus insbesondere hervor, dass der

Beschuldigte A._____ an der Ausarbeitung der Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 massgeblich beteiligt gewesen und den Beschuldigten B._____ bei dessen Vorhaben beraten und unterstützt habe, wobei er namentlich an der Zusatzvereinbarung vom 20. Januar 2012 mitgewirkt habe. In Bezug auf die dem Beschuldigten A._____ vorgeworfene Pflichtverletzung als Liquidator der L._____ geht aus der Anklageschrift hinreichend konkret hervor, dass ihm vorgeworfen wird, dass er nichts unternahm, um das an die C._____ überwiesene Geld zurückzuholen, mithin eine Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung zu stellen. Welches die konkreten Pflichten des Beschuldigten als Liquidator waren, ist hingegen Teil der rechtlichen Würdigung (vgl. E. IV/2.6). Die fragliche Anklageschrift genügt den gesetzlichen Anforderungen, weder verletzt sie den Anklagegrundsatz noch das rechtliche Gehör des Beschuldigten A._____ und es ist für die materielle Beurteilung auf sie abzustellen.

- 18 -

E. 9

Verwertbarkeit von Beweismitteln

E. 9.1

Betreffend den Beschuldigten B._____

E. 9.1.1

Der Beschuldigte B._____ liess im bezirksgerichtlichen Verfahren geltend machen, seine polizeilichen Einvernahmen vom 4. September 2013 und vom 21. Januar 2016 seien nicht verwertbar, da er nicht verteidigt gewesen sei, obschon ein Fall notwendiger Verteidigung vorgelegen habe (Urk. 107). Der Beschuldigte A._____ machte diesbezüglich nichts geltend.

E. 9.1.2

Am 29. April 2013 ging seitens der D1._____ unter anderem gegen den Beschuldigten B._____ eine Strafanzeige ein (STA act. 20101001 ff.). In der Folge erteilte die Staatsanwaltschaft der Polizei gestützt auf Art. 309 Abs. 2 StPO den Auftrag zu ergänzenden Ermittlungen, da sie der Ansicht war, dass aus der Strafanzeige der D1._____ kein hinreichender Anfangsverdacht hervorgehe (STA act. 30101001 ff.). Das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts ist Voraussetzung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Diese Voraussetzung war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft im damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt.

E. 9.1.3

Gemäss der dannzumal geltenden Fassung von Art. 131 Abs. 2 StPO ist in Fällen, in denen eine beschuldigte Person notwendig vertreten sein muss (vgl. Art. 130 lit. a-e aStPO), die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Strafuntersuchung sicherzustellen. Nach der Rechtsprechung ist diese altrechtliche Bestimmung so zu verstehen, dass die notwendige Verteidigung erst nach Abschluss der polizeilichen Vorermittlungen einsetzt, selbst wenn diese Straftaten betreffen, für die grundsätzlich ein notwendiger Verteidiger bestellt werden muss (BGer, Urteile 6B_322/2021 vom 2.3.22 E. 1.3; 6B_998/2019 vom 20.11.20 E. 2.2; 6B_990/2017 vom 18.4.18 E. 2.3.3). Das polizeiliche Vorermittlungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Strafuntersuchung formell eröffnet wird bzw. eröffnet werden sollte. Dies ist der

Zeitpunkt, in dem die Staatsanwaltschaft erste Untersuchungshandlungen selber vor-
- 19 - nimmt (BGE 141 IV 20 E. 1.1.4; BGer, Urteile 6B_563/2021 vom 22.12.22 E. 2.3.2; 6B_990/2017 vom 18.4.18 E. 2.3.2). Eine unter Verletzung von Art. 131 Abs. 2 aStPO durchgeführte Einver- nahme ist, wenn die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf deren Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 aStPO).

E. 9.1.4

Dem Beschuldigten B._____ wurde in der Strafanzeige ungetreue Geschäftsbesorgung vorgeworfen. Diese Straftat wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, in qualifizierten Fällen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet. Es musste daher damit gerechnet werden, dass der Beschuldigte B._____ dereinst mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bestraft wird. Somit war erkennbar, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorlag (Art. 130 lit. b aStPO). Die erste Einvernahme des Beschuldigten B._____ erfolgte am 4. September 2013 im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung (STA act. 30201001 ff.). Die Vorinstanz erachtete diese Einvernahme zu Recht als verwertbar. Dabei kann offen bleiben, ob angesichts des Interessenkonflikts – der Beschuldigte A._____ wirkte in dieser Einvernahme als Rechtsbeistand des Beschuldigten B._____ – letzterer rechtsgenügend verteidigt gewesen wäre, wenn eine Ver- teidigung bereits in diesem Zeitpunkt hätte sichergestellt sein müssen. Das polizeiliche Vorermittlungsverfahren fand mit dem Vorermittlungsbericht vom 12. November 2013 seinen Abschluss. Ab diesem Zeitpunkt übernahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung und war mit ihrem Tätigwerden die notwendige Verteidigung des Beschuldigten B._____ sicherzustellen, wenn- gleich die formelle Eröffnung der Strafuntersuchung erst am 10. November 2014 erfolgte (vgl. STA act. 10201001). Folgerichtig qualifizierte die Vor- instanz die delegierte polizeiliche Einvernahme vom 21. Januar 2016 als unverwertbar, da der Beschuldigte in diesem Verfahrenszeitpunkt nicht verteidigt war, obschon er es hätte sein müssen (vgl. Urk. 145 S. 30-31; STA act. 50101003 ff.). Der Beschuldigte B._____ verweigerte an der
- 20 - besagten Einvernahme fast durchgehend die Aussagen. Hätte er Aussagen getätigt, könnte darauf nicht, jedenfalls nicht zu seinen Ungunsten abgestellt werden.

E. 9.2

Betreffend den Beschuldigten A._____

E. 9.2.1

Der Beschuldigte A._____ rügte eine Verletzung seiner Verfahrensrechte. Er liess geltend machen, er sei zu Beginn der Untersuchung unter Verletzung von Art. 158 StPO nicht auf seine Rechte hingewiesen worden, es sei ihm unter Verletzung von Art. 131 aStPO nicht rechtzeitig ein Verteidiger bestellt worden und er habe unter Verletzung von Art. 147 StPO nicht an allen Beweiserhebungen teilnehmen können. Konsequenz davon sei, dass die folgenden Beweismittel nicht zu seinen Lasten verwendet werden dürften: alle Befragungen des Beschuldigten A._____ mit Ausnahme der Befragung vom 10. November 2016 und der Konfrontationseinvernahme vom 18. September 2018; alle Befragungen des Beschuldigten B._____ mit Aus- nahme der Einvernahme vom 18. September 2018 und der gleichentags er- folgten Konfrontationseinvernahme; die Zeugenaussagen von M._____, N._____ und O._____ (Urk. 114 S. 2-5; Prot. II S. 24 f. und 31 ff.). Im vor- liegenden Berufungsverfahren liess der Beschuldigte A._____ zudem gel- tend machen, sämtliche von

ihm oder den anderen Parteien eingereichten Unterlagen sowie das Schreiben von Dr. P._____ vom 20. Juni 2016 an die Staatsanwaltschaft (STA-act. 60401012) dürften ebenfalls nicht zu seinen Lasten verwendet werden (Prot. II S. 24 und 32).

E. 9.2.2

Die am 29. April 2013 eingegangene Strafanzeige der D1._____ richtete sich auch gegen den Beschuldigten A._____ mit der Begründung, dass er das Verhalten von B._____ möglicherweise gedeckt habe (STA act. 20101001 ff.). Die Strafuntersuchung gegen A._____ wurde indessen erst am 3. August 2016 formell eröffnet (STA act. 10201002). Massgeblich ist wie gesagt nicht die formelle Eröffnungsverfügung, sondern der Zeitpunkt, in dem die Untersuchung zu eröffnen gewesen wäre (materielle Eröffnung der Strafuntersuchung). Ab diesem Zeitpunkt standen dem Beschuldigten die von ihm als verletzt gerügten Verfahrensrechte zu. Laut Vorinstanz sei der

- 21 - Zeitpunkt der materiellen Eröffnung der Strafuntersuchung im Fall des Beschuldigten A._____ unklar. Jedoch könne dieser Punkt offen bleiben, da die vom Beschuldigten A._____ bezeichneten Einvernahmen zur Erstellung des ihn betreffenden Anklagesachverhalts nicht erforderlich seien (Urk. 145 S. 31-32). Wie sich aus den folgenden Erwägungen zur Sachverhaltserstellung ergibt, trifft diese Feststellung der Vorinstanz zu. Auch das vom Beschuldigten A._____ angeführte Schreiben von Dr. P._____ ist zur Erstellung des ihn betreffenden Anklagesachverhalts nicht erforderlich. Es erübrigen sich Weiterungen.

E. 9.2.3

Laut Vorinstanz spreche nichts gegen die Verwertbarkeit der editierten Unterlagen, der beigezogenen Verfahrensakten des Bezirksgerichts Meilen, des Kantonsgerichts Zug und des Konkursamtes Zug sowie der weiteren durch die Beschuldigten selbst eingereichten Unterlagen (Urk. 145 S. 32). Diese Feststellung der Vorinstanz trifft ebenfalls zu. Es kann ergänzungslos auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden. III. Sachverhaltserstellung 1. Ausgangslage Die Anklageschrift (Urk. 11) ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil betrifft ungetreue Geschäftsführung und betrügerischen Konkurs zum Nachteil der L._____ AG (Anlagepunkt 1), der zweite Teil Geldwäscherei (Anlagepunkt 2) und der dritte Teil Urkundenfälschung durch Manipulation der Buchhaltung (Anlagepunkt 3). Der Vorwurf der Geldwäscherei stand nur gegen den Beschuldigten B._____ im Raum. Dieser wurde in diesem Anlagepunkt freigesprochen. Das angefochtene Urteil ist somit nur bezüglich der Erstellung der strittigen Teile der Anklagesachverhalte 1 und 3 zu prüfen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A._____ sprach im vorliegenden Berufungsverfahren vom "Anlagevorwurf 3", meinte aber die dem Beschuldigten A._____ vorgeworfenen Verletzungen seiner Pflichten als Liquidator der

- 22 - L._____ (Prot. II S. 27 f. und 35), was den ersten Teil der Anklage (Anlagepunkt 1) betrifft. 2. Vorgeschichte / Unbestrittener Sachverhalt Die C._____ mit Sitz in Q._____ wurde 2001 gegründet. Das Unternehmen ist im internationalen Rohstoff- und Chemikalienhandel tätig. Bis ins Jahr 2008 wirkten R._____ und N._____ als Organe der C._____. Danach übernahmen die Beschuldigten B._____ und A._____ diese Funktion. Letzterer schied per 11. April 2011 aus dem Verwaltungsrat aus. Der Beschuldigte B._____ war ab dem 26. Juli 2011 Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsbezeichnung und danach Verwaltungsratspräsident mit Kollektivunterschrift zu zweien. Im Sommer/Herbst 2011

leitete er die C._____, zeichnete für das Rechnungswesen verantwortlich und verfügte auch über Einzelzeichnungs- berechtigung bezüglich der Bankkonten der C._____. Der Beschuldigte A._____ war für die C._____ derweil als Rechtsvertreter tätig und beriet den Beschuldigten B._____ bei seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat. Die L._____ AG (L._____), dereinst mit Sitz in S._____ wurde 2008 von R._____ und N._____ gegründet. Sie betrieb Handel und erbrachte Dienst- leistungen in der Chemie-, Gas- und Ölbranche. Als Verwaltungsrat fungier- ten anfänglich R._____ und N._____. Ab dem 26. Juli 2011 wurde der Ver- waltungsrat ausgewechselt. Der Beschuldigte B._____ wurde zum einzigen Verwaltungsrat der L._____ mit Einzelzeichnungsberechtigung ernannt und war gleichzeitig als deren Geschäftsführer tätig. Er leitete die Unternehmung, veranlasste sämtliche Zahlungen und verfügte über Einzelzeichnungsbe- rechtigung bei den Banken der L._____ (STA act. 30201004 Frage/ Ant- wort 23 ff.). Der Beschuldigte A._____ wirkte ab dem 21. November 2011 als Liquidator der L._____ mit Einzelzeichnungsbefugnis. Diese fiel im Oktober 2014 in Konkurs und wurde 2017 nach Abschluss des Konkursverfahrens gelöscht (STA act. 41501020-1 ff.). Bei der D1._____ mit Sitz in T._____ [Land in Zentralasien] handelt es sich um ein Landwirtschaftsunternehmen. 2008 verkaufte sie der L._____

- 23 - 404'000 Tonnen Weizen zum Preis von USD 141'120'000. Die L._____ ver- kaufte den Weizen danach an die ... [des Landes T._____] Gesellschaft U._____ zum Preis von USD 164 Mio. (vgl. STA act. 40201103 ff.). Im Juli 2008 reichte die C._____ bei der Staatsanwaltschaft Zug mehrere Strafanzeigen gegen N._____ und R._____ ein. Die C._____ beschuldigte N._____ und R._____ der ungetreuen Geschäftsbesorgung, indem sie ein Konkurrenzunternehmen, mithin die L._____, gegründet und fortan über die L._____ statt über die C._____ Geschäfte, u.a. den erwähnten Weizenhan- del mit der D1._____, abgewickelt hätten, wodurch der C._____ Gewinn ent- gangen und somit ein Schaden entstanden sei. In der Folge sperrte die Staatsanwaltschaft Zug die Konten der L._____ bei der V._____ [Bank] und bei der W._____ [Bank], Filiale Zürich. Neben der Strafuntersuchung in Zug waren zwischen der C._____ und der L._____ und ihren Organen auch zwei zivilrechtliche Verfahren am Bezirksgericht Meilen (Geschäfts-Nrn. CG090043 und CG090055) hängig. Teil der Verfahren war eine Schadener- satzforderung der C._____ gegen die L._____ aus unerlaubter Konkurrenz- tätigkeit im Betrag von rund CHF 57 Mio. (vgl. STA act. 40701001 ff. und act. 40702001 ff.). Am 26. Juli 2011 schlossen die C._____, vertreten durch den Beschuldigten B._____, die L._____ vertreten durch N._____, der Beschuldigte B._____ persönlich, N._____ persönlich, R._____, AA._____ (Mehrheitsaktionär der C._____) und AB._____ (Treuhänderin von AA._____) eine Vergleichsver- einbarung mit dem deklarierten Zweck der Beilegung aller Zivil- und Strafver- fahren. Die Parteien vereinbarten den Verkauf sämtlicher Aktien der L._____ zu einem symbolischen Preis von CHF 1.-- an AA._____, die Absetzung von N._____ als Verwaltungsrat der L._____ und die Bestellung des Beschuldig- ten B._____ als neuen Verwaltungsrat der L._____. Sodann listeten sie die noch zu begleichenden Verbindlichkeiten der L._____ auf und hielten fest, dass sie mit dem Vollzug der Vergleichsvereinbarung per Saldo aller Ansprü- che auseinandergesetzt seien und von der Verfolgung ihrer Ansprüche ab- sehen würden (STA act. 10017236-105 ff., 30201020 ff.). Die hängigen Zivil-

- 24 - verfahren am Bezirksgericht Meilen wurden daraufhin zurückgezogen und als durch Vergleich erledigt abgeschlossen (STA act. 40701528 ff., 40702553 ff.). Mit Verfügung

vom 9. August 2011 hob die Staatsanwaltschaft Zug die im Strafverfahren gegen N._____ verhängten Kontosperrungen und die Grundbuchsperrung auf (STA act. 10017236-138, 10017236-150). N._____ wurde mit Urteil des Strafgerichts Zug vom 25. Juni 2013 im abgekürzten Verfahren schuldig gesprochen (STA act. 30101009 ff.). Ebenfalls am 26. Juli 2011, dem Datum der Vergleichsvereinbarung, schlossen die C._____ und die L._____ ■ beide nunmehr vertreten durch den Beschuldigten B._____ ■ eine zweite Vereinbarung. Darin wurde festgehalten, dass sich die Saldoklausel der Vergleichsvereinbarung nicht auf die im Verfahren vor dem Bezirksgericht Meilen geltend gemachten Schadenersatzansprüche der C._____ gegen die L._____ beziehe (STA act. 30201040). Am 10. August 2011 stellte der Beschuldigte B._____ der L._____ im Namen der C._____ Rechnung über den Betrag von USD 35'833'339.66. Als Zahlungsgrund gab er "Erste Abschlagzahlung auf Schadenersatzforderung von CHF 57'773'551.00" an und verwies auf das einstige Zivilverfahren am Bezirksgericht Meilen (STA act. 30201039). Als Verwaltungsrat der L._____ erteilte er anschliessend der V._____ und der W._____ den Auftrag, die noch vorhandenen Guthaben der L._____ auf ein Konto der C._____ bei der Bank H._____ zu überweisen (STA act. 40501020, 40601500). Am 11. November 2011 wurde beschlossen, die L._____ aufzulösen. Der Beschuldigte A._____ wurde am 21. November 2011 zum Liquidator bestellt (STA act. 41501021 f.). Am 20. Oktober 2014 wurde über die aufgelöste Gesellschaft der Konkurs eröffnet. Mangels Aktiven wurde der Konkurs am 4. Februar 2015 eingestellt. Am 30. Juni 2015 wurde der Konkurs erneut eröffnet und am 11. März 2017 wurde die L._____ im Handelsregister gelöscht (STA act. 41501020-1 ff.). Am 20. Januar 2012 schlossen die C._____, vertreten durch den Beschuldigten B._____ und den Buchhalter der C._____, O._____, und die L._____,

- 25 - vertreten durch den Beschuldigten A._____, eine zweite Zusatzvereinbarung (STA act. 30201041 ff.). Darin wurde wiederum auf das einstige Zivilverfahren vor dem Bezirksgericht Meilen, den Schadenersatzanspruch der C._____ und die Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 Bezug genommen und festgehalten, dass der Vergleich den Zweck verfolgt habe, das noch vorhandene Vermögen der L._____ so weit als möglich auf die C._____ zu übertragen, deshalb am 10. August 2011 über den Betrag von USD 35'833'339.66 Rechnung gestellt und diese Rechnung beglichen worden sei. 3. Vorwurf 1 3.1 Anklageschrift Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschuldigten B._____ in der Anklageschrift (Urk. 11) vor, in seiner Funktion als Verwaltungsrat und Geschäftsführer der L._____ die ihm obliegenden Sorgfalts- und Treuepflichten sowie die Pflicht zur Vermögensfürsorge verletzt und den Konkurs der L._____ herbeigeführt zu haben. Die beim Bezirksgericht Meilen eingeklagte Schadenersatzforderung der C._____ sei in der Liste der von der L._____ zu begleichenen Verbindlichkeiten gemäss der Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 nicht aufgeführt gewesen. Mit der Saldoklausel hätten die Parteien auf die Geltendmachung aller nicht aufgelisteter Forderungen verzichtet. Die Schadenersatzforderung der C._____ sei folglich, wenn sie überhaupt je bestanden habe, durch Verzicht untergegangen. Mit der am 10. August 2011 erfolgten Rechnungsstellung habe der Beschuldigte B._____ offene Schulden der L._____ gegenüber der C._____ vorgetäuscht und durch die Zahlungsanweisung an die Banken die gesamten Aktiven der L._____ an die C._____ transferieren lassen. Dies habe zur Überschuldung und zur Zahlungsunfähigkeit und schliesslich zum Konkurs der L._____ geführt. Dem Beschuldigten A._____ warf die Staatsanwaltschaft vor, als Anwalt der C._____ den Beschuldigten B._____ beraten und in seinem Vorgehen bestärkt zu haben, obschon er den Inhalt der Vergleichsvereinbarung bestens gekannt habe (Urk. 11 S. 13-16).

- 26 - Sodann warf die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten A._____ eine Verletzung seiner Pflichten als Liquidator der L._____ vor. Der Beschuldigte A._____ habe nichts unternommen, um die rechtswidrige Überweisung der Aktiven der L._____ an die C._____ rückgängig zu machen. Im Gegenteil habe er eine weitere, auf den 20. Januar 2012 datierte Zusatzvereinbarung verfasst, um Schulden der L._____ gegen die C._____ vorzutäuschen oder die vorgetäuschten Schulden glaubhaft erscheinen zu lassen. Dem Beschuldigten B._____ warf die Staatsanwaltschaft vor, den Beschuldigten A._____ dabei unterstützt und bestärkt zu haben (Urk. 11 S. 16-17). Laut Anklageschrift hätten die Beschuldigten B._____ und A._____ wissentlich und willentlich und in Bereicherungsabsicht gehandelt, indem sie dafür gesorgt hätten, dass das Vermögen der L._____ zunächst an die C._____ und von dort in das Privatvermögen des Beschuldigten B._____ resp. in das Vermögen der Gesellschaften des Beschuldigten A._____ gegangen sei. Die Beschuldigten hätten auch gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass die D1._____ als Gläubigerin der L._____ zu Schaden komme, da letztere über keine Mittel mehr verfügt habe, um die offene Verbindlichkeit zu begleichen (Urk. 11 S. 17). Der L._____ sei ein Schaden in der Höhe des an die C._____ überwiesenen Betrags von USD 35'833'339.66 entstanden. Der D1._____ als Gläubigerin der L._____ sei durch denselben Vorgang ein Schaden im Umfang von USD 31'407'201.70 zzgl. Zins entstanden (Urk. 11 S. 17). 3.2 Standpunkt des Beschuldigten A._____ 3.2.1 Der Beschuldigte A._____ stellte sich im erstinstanzlichen Hauptverfahren im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Parteien der Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 seien tatsächlich übereingekommen, dass das freigegebene Geld an die C._____ gehe und die D1._____ keine Forderung gegen die L._____ habe. In der schriftlichen Umsetzung des Parteiwillens sei von diesem tatsächlichen Konsens allerdings teilweise abgewichen worden. In der schriftlichen Vergleichsvereinbarung hätten die Parteien die Anerken-

- 27 - nung der Forderung der D1._____ aus dem Weizenhandelsgeschäft mit der L._____ und den Verzicht der Schadenersatzforderung der C._____ simuliert. Die Schadenersatzforderung der C._____ habe aber nach wie vor Bestand gehabt. Dies habe der Beschuldigte B._____ jedenfalls in guten Treuen annehmen dürfen (Urk. 114 S. 7-10). Die Staatsanwaltschaft Zug sei ebenfalls davon ausgegangen, dass das Geld auf den gesperrten Konten der L._____ an die C._____ gehe, da die Aushändigung des Deliktsguts an die Geschädigte der Einziehung vorgehe (Urk. 114 S. 14). In der Zusatzvereinbarung vom 20. Januar 2012 sei lediglich bestätigt worden, was abgemacht gewesen sei. Er, A._____, sei jedenfalls überzeugt gewesen, rechtens gehandelt zu haben. Gegen den Vorwurf, nichts unternommen zu haben, um das überwiesene Geld der L._____ zurückzuholen, sei einzuwenden, dass der Prozess gegen die C._____ aussichtslos gewesen wäre und zudem ein happiger Prozesskostenvorschuss hätte geleistet werden müssen, was nicht im Interesse der L._____ gelegen hätte. Auch in diesem Punkt sei er, A._____, überzeugt gewesen, rechtens zu handeln (Urk. 114 S. 17). Ausserdem sei auffallend, dass die D1._____ erst in dem Zeitpunkt gegen ihn, A._____, und B._____ aktiv geworden sei, als N._____ im sicheren Rahmen des abgekürzten Verfahrens ein Geständnis habe ablegen und sich eine milde Strafe habe sichern können. Dies lasse sich nur damit erklären, dass die D1._____ mit N._____ und R._____ unter einer Decke gesteckt habe (Urk. 114 S. 14 f.). 3.2.2 An der Berufungsverhandlung wiederholte der Beschuldigte A._____ seine vor erster Instanz vorgetragene Argumente. Ergänzend führte er aus, die Vorinstanz habe die Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 fälschlicherweise nach zivilrechtlichen anstatt nach strafrechtlichen Grundsätzen ausgelegt und eine Teilsimulation zu Unrecht

ausgeschlossen. Zudem habe er, A._____, nicht geraten, die Gelder von der L._____ an die C._____ zu über- weisen. Er habe zur Liquidation der L._____ und Bezahlung der Schadener- satzforderung der C._____ im Rahmen der Liquidation geraten. Aufgrund

- 28 - des Mandatsverhältnisses zwischen ihm, A._____, als Anwalt, und dem Be- schuldigten B._____ habe er dies bislang nicht ausführen können. Inzwi- schen sei der Beschuldigte B._____ aber rechtskräftig verurteilt (Prot. II S. 9 ff.). 3.3 Urteil der Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt im Anklagepunkt 1 als erstellt. Sie interpretierte die Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 in dem Sinne, dass die darin enthaltene Saldoklausel auch die vor dem Bezirksgericht Meilen eingeklagte Schadenersatzforderung der C._____ gegen die L._____ umfasst habe. Diese Forderung sei nicht explizit vorbehalten worden und deshalb durch Verzicht untergegangen. Zudem sei aktenkundig, dass die Parteien der Vergleichsvereinbarung vom Bestehen der Forderung der D1._____ aus dem Weizenhandelsgeschäft mit der L._____ ausgegangen seien und diese Forderung auch stets Thema der Vergleichsgespräche ge- wesen sei. Die Beschuldigten B._____ und A._____ hätten sich mit ihrem in der Ankla- geschrift umschriebenen Vorgehen unter Verletzung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten als Organe bewusst und gewollt über die Vergleichs- vereinbarung vom 26. Juli 2011 ■ insbesondere über deren Saldoklausel ■ hinweggesetzt. Die Überweisung der Gelder der L._____ an die C._____ nach Aufhebung der Kontosperrern sei rechtsgrundlos erfolgt. Den Beschul- digten B._____ und A._____ sei bewusst gewesen, dass die L._____ mit dem Abfluss ihrer liquiden Mittel überschuldet und zahlungsunfähig werde. Die Vorinstanz stützte das Beweisergebnis auf die Aussagen der Beschul- digten, den Wortlaut der Vergleichsvereinbarung, deren Entstehungs- geschichte, die Korrespondenz des Beschuldigten A._____ mit den involvier- ten Parteivertretern und der fallführenden Staatsanwältin der Staatsanwalt- schaft Zug, das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug betreffend N._____ vom 25. Juni 2013 sowie die weiteren Umstände (Urk. 145 S. 38-44).

- 29 - 3.4 Beweiswürdigung Die Begründung der Vorinstanz ist überzeugend. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Bei den folgenden Erwägungen handelt es sich lediglich um Rekapitulationen und Ergänzungen. 3.4.1 Zunächst ist festzuhalten, dass sich entgegen der Darstellung des Beschul- digten A._____ die Gültigkeit von privatrechtlichen Verträgen nach den pri- vatrechtlichen Vorschriften beurteilt. 3.4.2 In der Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 (STA act. 10017236-105 ff., 30201020 ff.) wurden unter dem Titel "Vorbemerkungen" zunächst die laufenden Zivilverfahren aufgeführt, namentlich das am Bezirksgericht Meilen hängige Zivilverfahren der L._____ und N._____ gegen die C._____ (Geschäfts-Nr. CG090055) und den Beschuldigten B._____ sowie das an demselben Gericht hängige Zivilverfahren zwischen der C._____ und R._____ (Geschäfts-Nr. CG090043). Dann wurden die von der C._____ ge- gen N._____ und R._____ initiierten Strafverfahren im Kanton Zug und die verhängte Sperre der Konten der L._____ bei der V._____ und der W._____ sowie die Grundbuchsperre auf dem Grundstück der Eheleute N._____ er- wähnt. Unter dem Titel "Suspensivbedingung" wurde die Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarung vom Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung der Konto- und Grundbuchsperren abhängig gemacht. Unter dem Titel "Vereinbarung" wurde der materielle Inhalt der Vergleichs- vereinbarung festgehalten. Im vorliegenden Zusammenhang sind vor allem die Ziffern 6, 11, 12, 20 und 22 relevant: -- In Ziffer 6 wurde vereinbart, dass N._____ (Alleinaktionär der L._____) per 26. Juli 2011 sämtliche Aktien der L._____ zum symbolischen Preis von CHF 1.-- an den Käufer (AA._____) verkauft. --

In Ziffer 11 wurden die Zusicherungen des Verkäufers (N._____) und die offenen Verbindlichkeiten der L._____ aufgeführt.

- 30 - Abs. 1 Ingress 1 lautete: "Hinsichtlich der L._____ werden vom Verkäufer N._____ abschliessend nur folgende Gewährleistungen übernommen: Die L._____ sollte per Vollzugsdatum keine Verbindlichkeiten ausser denjenigen (sog. "nicht transferierte Verbindlichkeiten") gegenüber den nachfolgenden Parteien haben, nämlich der D1'._____ [...] in Höhe von USD 31'410'000 plus angefallene Zinsen aus dem Weizengeschäft 2008; [...]" Im Ingress 2-4 wurden drei weitere Gläubiger aufgelistet. In Abs. 2 verpflichtete sich N._____, die L._____ für allfällige andere am Vollzugsdatum noch verbleibende Verbindlichkeiten – mit Ausnahme der vorgenannten "nicht transferierten Verbindlichkeiten" gemäss Ziffer 11 Abs. 1 – spätestens per 30. September 2011 zu entlasten. In Abs. 3 wurde festgehalten, dass die L._____ per Vollzugsdatum als einziges zugesichertes Aktivum über Guthaben auf den gesperrten Konten im Umfang von USD 36'400'000 verfügte. -- In Ziffer 12 verpflichtete sich N._____, eine Zahlung von CHF 2.5 Mio. zur Abdeckung der gemäss Ziffer 11 Abs. 1 Ingress 2-4 bei der L._____ verbleibenden Verbindlichkeiten zu leisten. -- In Ziffer 20 verzichteten alle Parteien unter Vorbehalt der Gewährleistung gemäss Ziffer 11 auf eine zukünftige Geltendmachung von Rechten und Forderungen bezüglich der in den "Vorbemerkungen" beschriebenen Sachverhalte, insbesondere bezüglich der Tätigkeit von R._____ als ehemaliger Verwaltungsrat der C._____ und N._____ als ehemaliger Geschäftsführer der C._____ und bezüglich Konflikten aus der konkurrenzierenden Geschäftstätigkeit der L._____ sowie der Tätigkeit von R._____, N._____ und dessen Ehefrau als Verwaltungsräte, Geschäftsführer und Eigentümer der L._____. Die Parteien vereinbarten, diesbezüglich keine Zivilgerichte, Strafverfolgungsbehörden, Steuerbehörden oder andere Administrativbehörden mehr zu bemühen oder durch Anzeigen und Stellungnahmen zum Handeln zu bewegen.

- 31 - -- In Ziffer 22 erklärten die Parteien, mit vollständigem Vollzug der vorliegenden Vereinbarung per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt zu sein und wegen den streitgegenständlichen Sachverhalten keine wechselseitigen Ansprüche mehr zu haben, und bekräftigten erneut, von einer weiteren Verfolgung der geltend gemachten Ansprüche, sei es straf-, zivil-, verwaltungs- oder steuerrechtlich, abzusehen. -- In den Ziffern 13-21 regelten die Parteien das weitere Vorgehen, namentlich die Bestellung eines neuen Verwaltungsrats für die L._____, die Einreichung eines Gesuchs um Aufhebung der Konto- und Grundstückssperren, die Abgabe von Desinteresseerklärungen und den Rückzug der hängigen Zivilklagen, namentlich den Rückzug der Klagen in den am Bezirksgericht Meilen hängigen Verfahren mit Geschäftsnummern CG090043 und CG090055, sowie die Zustimmung zur Durchführung eines abgekürzten Strafverfahrens gegen N._____. Die Parteien hielten zudem fest, dass die Guthaben auf den gesperrten Konten nach Abzug der Kosten im Strafverfahren gegen N._____ vollumfänglich der L._____ zukommen sollten.

3.4.3 Der Beschuldigte A._____ stellte sich, wie erwähnt, auf den Standpunkt, dass die Vergleichsvereinbarung auf den Bestand der Schadenersatzforderung der C._____ gegen die L._____ keinen Einfluss gehabt habe. In Ziffer 11 Abs. 1 Ingress 1-4 wurden die offenen Verbindlichkeiten der L._____ aufgeführt und es wurde festgehalten, dass die L._____ per Vollzugsdatum ■ ausser den vier aufgelisteten, als "nicht transferiert" bezeichneten ■ keine Verbindlichkeiten mehr haben sollte. Hierfür verpflichtete sich N._____ explizit, die L._____ von allen Verbindlichkeiten ■ ausser den "nicht transferierten " ■ bis spätestens 30. September 2011 zu entlasten. Entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten

B._____ kann objektiv betrachtet aus der Wendung in Ziffer 11 Abs. 1 nicht abgeleitet werden, dass den "nicht transferierten Verbindlichkeiten" eine Liste von "transferierten Verbindlichkeiten" gegenüber gestanden hätte, die auf den neuen Eigentümer der L._____ übergegangen wären. Hierfür wurden auch keine tatsächlichen Anhalts-

- 32 - punkte genannt und anhand der Akten lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, dass diesbezüglich ein tatsächlicher Konsens implizit bestanden hätte. Im Gegenteil gab B._____ in einer Einvernahme vom 11. November 2013 auf die Frage, was mit dem Ausdruck "nicht transferierte Verbindlichkeiten" gemeint gewesen sei, zu Protokoll, es sei darum gegangen, die L._____ an die C._____ zu übergeben, um deren Schadenersatzforderung in der Höhe von CHF 57 Mio. zu kompensieren. Die L._____ hätte in einem "sauberen Zustand" übergeben werden sollen. Sämtliche "Altlasten" der L._____ seien deshalb an eine Firma des L._____ -Hauptaktionärs (N._____) übertragen worden. Als Guthaben hätten sich schliesslich die arretierten Dollarguthaben auf der einen Seite und auf der anderen Seite die "nicht transferierten Verbindlichkeiten" gegenübergestanden, die unter Punkt 11 der Vergleichsvereinbarung aufgeführt seien (STA act. 30201033 Antwort 11). Diese Aussagen decken sich mit den Entwürfen der Vergleichsvereinbarung, wonach die L._____ im Zeitpunkt der Übergabe an den neuen Eigentümer (AA._____) keine anderen Verbindlichkeiten als die ausstehende Forderung der D1._____ haben sollte (vgl. STA act. 10017236-12 Ziff. 2, 10017236-17 Ziff. 10, 10017236-28 Ziff. 10, 10017236-35 Ziff. 10, 10017236-66 Ziff. 11, 10017236-86 Ziff. 11). Die diversen Vertragsentwürfe sprechen durchwegs gegen die Annahme, es habe eine Liste mit auf den neuen Eigentümer "transferierten Verbindlichkeiten" gegeben, wozu die Schadenersatzforderung der C._____ gegen die L._____ gehört hätte. Hinzu kommt, dass die von N._____ übernommene Gewährleistung gemäss Ziffer 11 Abs. 2 objektiv keinen Sinn ergeben würde, wenn neben der Liste der "nicht transferierten Verbindlichkeiten" weitere Verbindlichkeiten der L._____ fortbestanden hätten. Die vereinbarte Gewährleistung machte im Gegenteil deutlich, dass die Liste der "nicht transferierten Verbindlichkeiten" abschliessend zu verstehen war. Die Schadenersatzforderung der C._____ gegen die L._____ war in dieser Liste nicht enthalten.

- 33 - 3.4.4 Wie die Vorinstanz festhielt, bezweckte die Vergleichsvereinbarung die Beendigung sämtlicher aus dem Konflikt zwischen der C._____ und der L._____ und ihren Organen resultierenden Verfahren (Urk. 145 S. 39). In Ziffer 20 nahmen die Parteien explizit Bezug auf die in den "Vorbemerkungen" erwähnten Zivil- und Strafverfahren ■ darunter die am Bezirksgericht Meilen hängige Zivilklage der C._____ gegen die L._____ ■ und verzichteten auf die weitere Geltendmachung von daraus abgeleiteten Rechten und Forderungen. In Ziffer 22 vereinbarten sie eine Saldoklausel, welche alle offenen Forderungen betreffen sollte, die nicht in Ziffer 11 Ingress 1-4 aufgeführt waren. Wie gesagt war die Schadenersatzforderung der C._____ in dieser Liste nicht enthalten. Objektiv können diese Bestimmungen nur so ausgelegt werden, dass die Schadenersatzforderung der C._____ durch Verzicht untergegangen war. Der Beschuldigte A._____ machte indessen geltend, der Verzicht sei simuliert. Den Parteien sei in Tat und Wahrheit klar gewesen, dass die Schadenersatzforderung der C._____ fortbestanden habe, die Forderung der D1._____ gegen die L._____ dagegen nicht berechtigt gewesen sei. Dieses Argument steht mit der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut der Vergleichsvereinbarung nicht in Einklang. Gemäss den ersten Vertragsentwürfen, an deren Formulierung der Beschuldigte A._____ federführend

beteiligt war, sollten die Kontoguthaben der L._____ nach Aufhebung der Kontosperrungen an die C._____ zur Deckung ihrer Schadenersatzforderung überwiesen werden. Auf dieser Grundlage kam aber eben gerade kein Vergleich zustande (vgl. STA act. 10017236-40 ff., act. 10017236-60). Wie die Vorinstanz zu Recht folgerte, muss aufgrund der lang andauernden Vergleichsgespräche davon ausgegangen werden, dass sich die Parteien letztendlich bewusst für den Verkauf der L._____ zum symbolischen Preis von CHF 1.- an den Hauptaktionär der C._____ (AA._____) und zur Verpflichtung von N._____ zur Schadloshaltung der C._____ im Rahmen des Zumutbaren entschieden und dass die Schadenersatzforderung der C._____ gegen die L._____ im Gegenzug durch Verzicht unterging (Urk. 145 S. 40). Für die C._____ hatte diese Lösung – entgegen der Behauptung des Beschuldigten A._____ – den

- 34 - Vorteil, dass die L._____ als Konkurrentin ausgeschaltet und die Prozessrisiken beseitigt wurden. In Ziff. 13 der Vergleichsvereinbarung stimmten alle Parteien ausdrücklich zu, dass die Gelder auf den gesperrten Konten nach Abzug der Kosten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens gegen N._____ vollumfänglich der L._____ zukommen soll. In der Folge zog die C._____ ihre Klage gegen die L._____ zurück. Auch aus diesem tatsächlichen Verhalten im Anschluss an die Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung wird ersichtlich, dass die Parteien die Vergleichsvereinbarung so verstanden, dass auf die Geltendmachung der Schadenersatzforderung der C._____ verzichtet wurde. Das Vorbringen des simulierten Verzichts auf die Schadenersatzforderung der C._____ kollidiert des Weiteren mit der Interessenlage anderer Vertragsparteien, insbesondere derjenigen von N._____. Als damals einziger Verwaltungsrat der L._____ hatte N._____ in Betracht ziehen müssen, dass die D1._____ als geschädigte Gläubigerin neue Straf- und Zivilverfahren gegen ihn persönlich initiieren könnte. Mit dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung war diese Gefahr gebannt, da die L._____ als Rechtsperson bestehen blieb und im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses über rund 36 Mio. USD, mithin über genügend finanzielle Mittel verfügte, um die Kaufpreisrestanz aus dem Weizenhandelsgeschäft im Betrag von rund 31,5 Mio. USD zu begleichen. Dafür, dass N._____ mit der D1._____ "unter einer Decke gesteckt" hätte, um sich den Abschluss des gegen ihn geführten Strafverfahrens am Strafgericht Zug im abgekürzten Verfahren und die Aufhebung der Grundbuchsperrung auf seiner selbstbewohnten Liegenschaft zu sichern, wie der Beschuldigte A._____ behauptete (Urk. 114 S. 14 f.), gibt es keine konkreten Hinweise. Im Gegenteil war N._____ bemüht, den Schaden der C._____ im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren wieder gut zu machen. So verkaufte er dem Mehrheitsaktionär der C._____ seine Aktien an der L._____ zu einem symbolischen Preis von CHF 1.- und überwies der C._____ zwei namhafte Beträge (USD 2.4 Mio. und CHF 2.5 Mio.) als Schadensausgleich. Die Wiedergutmachungsleistungen waren mit ein Grund, weshalb das Strafgericht Zug dem abgekürzten Verfahren zustimmte (vgl. STA

- 35 - act. 30101020 f.). Entgegen der Behauptung des Beschuldigten A._____ war es demnach auch nicht so, dass die C._____ (direkt oder indirekt) leer ausging bzw. keinerlei Vorteile aus der Vergleichsvereinbarung hatte. Mit der Vorinstanz ist das Argument der Teilsimulation der Vergleichsabrede zu Recht als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Wenn einzig die Beschuldigten B._____ und A._____ ihre Zustimmung zum Forderungsverzicht simulierten, so liegt keine Teilsimulation im rechtlichen Sinne, sondern eine Mentalreservation vor. Eine solche nicht ernst gemeinte Zustimmung einzelner

Vertragsparteien hat auf das Zustandekommen der Vereinbarung keinen Einfluss. Auch dies hielt die Vorinstanz zu Recht fest (Urk. 114 S. 41, 43). Daran würde selbst dann nichts ändern, wenn N._____ wusste oder damit rechnete, dass B._____ und A._____ nicht die Absicht hatten, die Forderung der D1._____ je zu begleichen, sondern die Gelder der L._____ nach Aufhebung der Kontosperrung für sich zu beanspruchen (so eine Vermutung im Untersuchungsverfahren, vgl. STA act. 30101057). Ihm ging es darum, als vormaliger Verwaltungsrat der L._____ nicht mehr belangt zu werden. 3.4.5 Zutreffend ist weiter die Feststellung der Vorinstanz, dass sich die Parteien der Vergleichsvereinbarung der Forderung der D1._____ aus dem Weizenhandelsgeschäft mit der L._____ stets bewusst waren (Urk. 145 S. 39 f.). Dies ergibt sich zum einen aus den Bestimmungen der Vergleichsentwürfe (STA act. 10017236-3 ff., 11 ff., 16 ff., 27 ff., 35 ff.) und aus dem Entwurf einer Schuldübernahmevereinbarung der L._____ mit der F._____ AG, einer vom Beschuldigten A._____ beherrschten Unternehmung (STA act. 10017236-55). Zum andern ist der Korrespondenz des Beschuldigten A._____ mit der für die Konto- und Grundbuchsperrungen verantwortlichen Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Zug zu entnehmen, dass die D1._____ über das Zustandekommen der Vergleichsvereinbarung nicht informiert werden sollte. Zur Begründung machte der Beschuldigte A._____ geltend, eine Mitteilung an die D1._____ würde sowohl die C._____ als auch die L._____ beschweren und sei nicht erforderlich, da in der Rechtsperson der L._____, abgesehen von der Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder

- 36 - N._____ und R._____, keine Veränderungen eintreten würden (STA act. 10017236-75). Aus dieser Äusserung ist zu schliessen, dass die Parteien vom tatsächlichen Bestehen der Forderung der D1._____ und von deren Verbleib bei den Passiven der L._____ ausgingen (vgl. auch STA act. 10017236-79). Im Übrigen hat der Beschuldigte A._____ auch nie nachvollziehbar dargetan, weshalb die Forderung der D1._____ aus dem Weizenhandelsgeschäft mit der L._____ nicht bestanden haben sollte. Auch die fallführende Staatsanwältin verstand die Vergleichsvereinbarung in diesem Sinn. In der Verfügung vom 9. August 2011 betreffend Aufhebung der Konto- und Grundbuchsperrungen hielt sie fest, dass die Parteien in der Vergleichsvereinbarung den Rückzug aller Zivilklagen vereinbart und sich zivilrechtlich umfassend geeinigt hätten und die neuen verantwortlichen Organe der L._____ sich nach den Vorgaben von Ziffer 11 der Vergleichsvereinbarung zu gegebener Zeit mit den Gläubigern der L._____ und deren Forderungen ■ darunter gemäss Ziffer 11 Abs. 1 Ingress 1 die Forderung der D1._____ ■ befassen müssten (STA act. 10017236-152). 3.4.6 Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es keine Hinweise auf einen vom objektiven Verständnis der Vergleichsvereinbarung abweichenden tatsächlichen Konsens der Vertragsparteien gab, wonach die Schadenersatzforderung der C._____ gegen die L._____ trotz gegenteiliger Abreden in Ziffer 20 und 22 der Vergleichsvereinbarung weiterhin Bestand gehabt hätte. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Schadenersatzforderung der C._____ gegen die L._____ infolge Verzichts auf deren Geltendmachung untergegangen war. 3.4.7 Es ist unbestritten und aktenkundig, dass der Beschuldigte B._____ im Namen der C._____ und der L._____ eine am 26. Juli 2011 datierte Zusatzvereinbarung unterzeichnete, wonach die Schadenersatzforderung der C._____ nicht unter die Saldoklausel falle (STA act. 60101008). Weiter ist unbestritten und aktenkundig, dass der Beschuldigte B._____ im Namen der C._____ am 10. August 2011 der L._____ über den Betrag von USD 35'833'339.66 Rechnung stellte und als Zahlungsgrund auf die

- 37 - Schadenersatzforderung der C._____ und das einstige Zivilverfahren am Bezirksgericht Meilen verwies (STA act. 30201039). Sodann ist unbestritten und aktenkundig, dass der Beschuldigte B._____ als Verwaltungsrat der L._____ anschliessend der V._____ und der W._____ den Auftrag erteilte, die auf den freigegebenen Konten der L._____ liegenden Guthaben an die C._____ zu überweisen (STA act. 40501020, act. 40601499; ferner act. 30201004 Frage/Antwort 29). Schliesslich ist unbestritten und erwiesen, dass der Beschuldigte B._____ im Namen der C._____ eine zweite, auf den 20. Januar 2012 datierte Zusatzvereinbarung unterzeichnete, worin festgehalten wurde, dass die Rechnungsstellung und die Transaktion der Gelder der L._____ an die C._____ rechtens waren (STA act. 60101009). 3.4.8 Der Beschuldigte B._____ unterzeichnete die Vergleichsvereinbarung im Namen der C._____ und in eigenem Namen. Er stellte nicht in Abrede, den Inhalt der Vereinbarung gekannt zu haben. Spätestens mit Antritt des Verwaltungsratsmandats bei der L._____ kannte er auch deren wirtschaftliche Verhältnisse. Er wusste, dass das einzige Aktivum der L._____ aus den Guthaben auf den freigegebenen Konten bestand (vgl. STA act. 30201002 Antwort 27). Trotz seiner Kenntnisse veranlasste er die Überweisung der besagten Guthaben an die C._____, nachdem die Staatsanwaltschaft Zug die Kontosperrungen aufgehoben hatte. Mit diesem Vorgehen setzte er sich bewusst und gewollt über die Vergleichsvereinbarung hinweg. Der Beschuldigte B._____ war hauptberuflich als Verwaltungsrat tätig (vgl. STA act. 30201002 F/A 4). Er wusste daher zweifelsohne, dass er gegen die Interessen der L._____ handelte und als deren Verwaltungsrat verpflichtet gewesen wäre, die Gesellschaftsinteressen zu vertreten und zu wahren. In der Folge wurde die L._____ überschuldet und war nicht mehr in der Lage, ihren Verbindlichkeiten gemäss Ziffer 11 der Vergleichsvereinbarung nachzukommen. Auch dies war dem Beschuldigten B._____ bewusst. 3.4.9 Der Beschuldigte A._____ war dazumal zunächst als Anwalt der C._____ tätig und beriet den Beschuldigten B._____ bei dessen Vorgehen. Dies ist anhand seiner Korrespondenz mit den Parteianwälten und der Staatsan-

- 38 - wältin der Staatsanwaltschaft Zug ersichtlich (STA act. 10017236-1 ff.). Zudem unterstützte er den Beschuldigten B._____, indem er die erwähnte, auf den 26. Juli 2011 datierte Zusatzvereinbarung aufsetzte, wonach sich die Saldoklausel gemäss Ziffer 22 der Vergleichsvereinbarung nicht auf die Schadenersatzforderung der C._____ beziehe. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, ergibt sich die Urhebererschaft des Beschuldigten A._____ an dieser Zusatzvereinbarung aus dem verwendeten Briefkopf auf den Vertragsentwürfen (Urk. 145 S. 42 mit Verweis auf STA act. 60701012 ff.). Gleiches gilt für die nachgenannte Zusatzvereinbarung vom 20. Januar 2012. Die Behauptung des Beschuldigten A._____, er habe zur Liquidation der L._____ und Bezahlung der Schadenersatzforderung der C._____ im Rahmen der Liquidation geraten, ist somit durch die Akten widerlegt. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb er diese Behauptung erstmals im Berufungsverfahren vorbringt. Angesichts der gravierenden Straftaten, mit denen er sich vorliegend konfrontiert sieht, hätte er sich vom Anwaltsgeheimnis entbinden lassen und dies bereits früher vortragen können und müssen, wenn dem tatsächlich so gewesen wäre. Es ist ebenfalls unbestritten und aktenkundig, dass der Beschuldigte A._____ in seiner Funktion als Liquidator der L._____ nichts unternahm, um die Guthaben der L._____ zurückzuholen. Der Beschuldigte A._____ bestritt auch nicht, die Zusatzvereinbarung vom 20. Januar 2012 verfasst und in seiner Funktion als Liquidator unterzeichnet zu haben. Darin wurde festgehalten, dass die Vergleichsvereinbarung den Zweck verfolgt habe, das noch vorhandene Vermögen der L._____ so weit als möglich auf

die C._____ zu übertra- gen. Des Weiteren wurde festgelegt, wie mit der D1._____ umzugehen ist, insbesondere wenn diese die Kaufpreisrestanz geltend machen sollte (STA act. 60101009 ff.). 3.4.10Der Beschuldigte A._____ war an der Ausarbeitung der Vergleichsvereinba- rung vom 26. Juli 2011 massgeblich beteiligt. Dies ist aus der Korrespondenz des Beschuldigten A._____ mit den Parteianwälten und der fallführenden Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Zug zu ersehen (STA act. 10017236-

- 39 - 39 ff.). Er kannte den Inhalt der Vergleichsvereinbarung daher bestens. Den- noch entschied er sich dazu, den Beschuldigten B._____ bei dessen Vorge- hen zu beraten und mit dem Aufsetzen der Zusatzvereinbarung vom 26. Juli 2011 zu unterstützen. Mit Übernahme seines Mandats als Liquidator war der Beschuldigte A._____ mit der Bilanz der L._____ ebenfalls vertraut und wusste über den Vermögensabfluss auf den Konten der L._____ Bescheid. Dennoch unterliess er es, das der L._____ abhanden gekommene Geld zu- rückzuholen, und verfasste eine weitere Zusatzvereinbarung vom 20. Januar 2012, um die Transaktion der Gelder an die C._____ zu legitimieren. Gleich wie B._____ setzte sich der Beschuldigte A._____ bewusst und gewollt über den Inhalt der Vergleichsvereinbarung hinweg. Als Rechtsanwalt wusste er auch, dass er gegen die Interessen der L._____ handelte, obschon er als Liquidator verpflichtet gewesen wäre, die Interessen der sich in Liquidation befindenden Gesellschaft zu vertreten und zu wahren. In der Folge wurde die L._____ überschuldet und konnte ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nach- kommen. Der Beschuldigte A._____ war sich dessen bewusst. 3.4.11Die Guthaben der L._____ gingen zunächst auf das USD-Kontokorrentkonto der C._____ bei der Bank H._____ AG. Vor der Überweisung der betreffen- den Guthaben wies dieses Konto einen Stand von USD 953'396.63 auf (STA act. 40103453). Am 19. August 2011 und am 23. August 2011 gingen die Guthaben im Betrag von USD 14'567'224.31 und USD 18'226'079.35 auf dem Kontokorrentkonto ein. Nach einem Barbezug und zwei Zahlungen betrug der Kontostand am 25. August 2011 USD 31'128'021.69 (STA act. 40103454). Die Vorinstanz zeichnete im Einzelnen nach, auf welchem Weg die von der L._____ stammenden Gelder ab dem USD-Konto der C._____ an den Be- schuldigten B._____ persönlich und an Unternehmen gingen, die von den Beschuldigten B._____ und A._____ beherrscht wurden (Urk. 145 S. 46-60). Die Feststellungen der Vorinstanz stimmen mit den Akten überein (vgl. zu den Ersatzforderungen E. VII/2 und E. VII/3 hernach). Auf der Grundlage dieser Transaktionen schloss die Vorinstanz zu Recht, dass sich die Beschul-

- 40 - digten B._____ und A._____ an den Geldern der L._____ rechtsgrundlos be- reichern wollten. 3.4.12 Der Sachverhalt im Anklagepunkt 1 ist erstellt. Das angefochtene Urteil ist insoweit zu bestätigen. 4. Vorwurf 3 4.1 Anklageschrift Die Staatsanwaltschaft legte dem Beschuldigten A._____ als Liquidator zur Last, in einem auf den 9. Mai 2013 datierten Vermerk (recte: Datierung auf den 9. Mai 2011) und in einer E-Mail vom 7. Oktober 2013 dafür gesorgt zu haben, dass in der Buchhaltung der L._____ die D1._____ als Gläubigerin ausgebucht und durch die C._____ ersetzt werde. Dies habe zur Folge ge- habt, dass im Geschäftsabschluss der L._____ per 31. Dezember 2011 wahrheitswidrig die C._____ anstelle der D1._____ als Gläubigerin aufge- führt worden sei. Der Beschuldigte A._____ sei sich bewusst gewesen, dass mit dieser Änderung in der Buchhaltung der L._____ eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet werde. Er habe in Kauf genommen, dass die Buchhaltung der L._____ mit den unwahren Angaben zur Täuschung von Drittpersonen verwendet werde. Er habe dies in der Absicht getan, zunächst der C._____ und anschliessend sich selbst einen ungerechtfertigten Vermö- gensvorteil zu verschaffen und es

der D1._____ zu erschweren, ihre berech- tigte Forderung gegen die L._____ durchzusetzen (Urk. 11 S. 36-37). 4.2 Standpunkt des Beschuldigten A._____ Der Beschuldigte A._____ gab zu, veranlasst zu haben, dass in der Buchhal- tung der L._____ die Forderung der D1._____ gelöscht und durch die Forde- rung der C._____ ersetzt worden war. Er machte zu seiner Entlastung gel- tend, er habe die Buchhaltung einer "kriminellen Organisation" im Bewusst- sein übernommen, dass diese nicht stimme und korrigiert werden müsse. Er habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt (Urk. 114 S. 17-18; Prot. II S. 28 f.).

- 41 - 4.3 Urteil der Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt als erstellt. Sie stützte sich dabei auf die Bilanzen und Erfolgsrechnungen der L._____ aus den Jahren 2010 und 2011, einen auf den 9. Mai 2011 datierten Vermerk des Beschul- digten A._____ sowie auf eine E-Mail des Beschuldigten A._____ an den Buchhalter der L._____ namens O._____ vom 7. Oktober 2013, in welcher der Beschuldigte A._____ nachträglich weitere Anweisungen zur Änderung der Bilanz der L._____ erteilt habe. Das Wissen und Wollen des Beschuldig- ten A._____ sowie dessen Bereicherungsabsicht begründete die Vorinstanz mit dem Wissen und Wollen gemäss dem erstellten Anklagesachverhalt 1 (Urk. 145 S. 60-62). 4.4 Beweiswürdigung Die Begründung der Vorinstanz stimmt mit den Akten überein. Es kann darauf verwiesen werden, zumal der Beschuldigte A._____ zugab, die Löschung der D1._____ als Gläubigerin und an deren Stelle die Einsetzung der C._____ in der Buchhaltung der L._____ veranlasst zu haben. Er bestritt auch nicht, die Bilanz der L._____ am 30. Juni 2012 beim Steueramt des Kantons Zug eingereicht zu haben. Rekapitulierend ist festzustellen, dass der Beschuldigte A._____ den Inhalt der Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 bestens kannte. Er wusste, dass die D1._____ gegen die L._____ eine Forderung geltend machte und diese Forderung als "nicht transferierte" Verbindlichkeit der L._____ in der Vergleichsvereinbarung vom 26. Juli 2011 aufgeführt war. Er wusste eben- falls, dass die C._____ aufgrund der Saldoklausel in der Vergleichsvereinba- rung vom 26. Juli 2011 auf die Geltendmachung ihrer Forderung gegen die L._____ verzichtet hatte. Demzufolge war ihm bewusst, dass die Löschung der Forderung der D1._____ in der Buchhaltung der L._____ und die Einset- zung der C._____ als Gläubigerin nicht der Wahrheit entsprach. Dennoch entschied er sich dazu, die betreffenden Tatsachen falsch beurkunden zu

- 42 - lassen. Er tat dies in der Absicht, der C._____ und anschliessend sich selbst einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Sachverhalt im Anklagepunkt 3 ist ebenfalls erstellt und das angefoch- tene Urteil insoweit zu bestätigen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorwurf 1

E. 14

Monaten im Stadium der Untersuchung kann bereits eine Verletzung des Beschleunigungsgebots sein (BGer, Urteil 6B_441/2019 vom 12.9.19 E. 3.1). Dies muss erst recht bei einem Verfahrensstillstand von drei Jahren gelten, wenngleich der Staatsanwaltschaft zugute zu halten ist, dass das Verfahren zwei Beschuldigte betraf, internationale Bezüge aufwies, viele komplexe Fragen (auch Geldwäscherei) abzuklären waren und der Aktenumfang (68 Bundesordner plus Beizugsakten) erheblich war. Der Zeitbedarf der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung der Anklage war dementsprechend gross. In Anbetracht des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads der Unter- suchung kann die Verletzung des Beschleunigungsgebots daher nicht als krass eingestuft werden, so dass nur eine Strafreduktion als Verletzungsfolge in Betracht kommt. Ebenfalls zu

berücksichtigen sind die erforderlichen Abklärungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die neue Adresse des Beschuldigten A. _____ in Deutschland und die Frage von dessen Verteidigung (Urk. 191 S. 3). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist daher insgesamt mit einer Strafreduktion von 1 Jahr (12 Monaten) Freiheitsstrafe zu veranschlagen. 4.8 Zeitablauf 4.8.1 Schliesslich trug die Vorinstanz der langen Verfahrensdauer und dem aufgrund des Zeitablaufs verminderten Strafbedürfnis Rechnung. 4.8.2 Das Gericht mildert die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (Art. 48 lit. e StGB). Dieser Strafmilderungsgrund ist zu berücksichtigen, wenn seit der Tat zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Als Wohlverhalten gilt das Fehlen von weiteren Straftaten (MONIKA SIMMER/SINE SELMAN, StGB - Annotierter Kommentar, 2020, Art. 48 N. 11-12).

- 71 - 4.8.3 Die hier zu beurteilenden Delikte betrafen die Jahre 2011 bis 2013. Die Verfolgungsverjährung von 15 Jahren (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB) ist zu weit mehr als zwei Dritteln verstrichen. Die Voraussetzungen zur Strafmilderung aufgrund des infolge Zeitablaufs reduzierten Strafbedürfnisses können daher als erfüllt angesehen werden. Der Zeitablauf im Zeitpunkt des Urteils der Berufungskammer kann mit einer Strafreduktion von 4 Monaten Freiheitsstrafe Rechnung getragen werden. 4.9 Festsetzung der Gesamtstrafe Unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände ist die Einsatzstrafe wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung von 42 Monaten Freiheitsstrafe unter Anwendung des Asperationsprinzips wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung auf 51 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Sodann ist die Einsatzstrafe wegen Urkundenfälschung auf 55 Monate und wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung und Gehilfenschaft zur Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung auf 58 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist diese Strafe um 12 Monate Freiheitsstrafe und aufgrund des reduzierten Strafbedürfnisses infolge Zeitablaufs um 4 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. Schliesslich ist die erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten A. _____ aufgrund seines fortgeschrittenen Alters mit einer Strafreduktion von 6 Monaten Freiheitsstrafe zu berücksichtigen. Daraus resultiert eine tat- und täterangemessene Gesamtstrafe von 3 Jahren (36 Monaten) Freiheitsstrafe. VI. Vollzug 1. Grundsatz Im Zuge der Revision des seit dem 1. Januar 2018 geltenden Sanktionenrechts wurden Art. 42 StGB über den bedingten Vollzug und Art. 43 StGB über den teilbedingten Vollzug geändert. Aufgrund der Höhe der auszuspre-

- 72 - chenden Strafe kommt vorliegend nur der teilbedingte Vollzug in Betracht. Art. 43 StGB in der heute geltenden Fassung ist nicht milder als in der zur Tatzeit geltenden Fassung, weshalb die alte Fassung zur Anwendung gelangt. Die Vorinstanz stellte die Voraussetzungen zur Gewährung des teilbedingten Vollzugs – Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren, günstige Legalprognose – rechtskonform dar. Darauf ist zu verweisen (Urk. 145 S. 116). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 aStGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens 6 Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 aStGB). Wird der Strafvollzug ganz oder teilweise aufgeschoben, so bestimmt das Gericht dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 aStGB). 2. Vollzug der Strafe des Beschuldigten A. _____ Der Beschuldigte A. _____ ist mit drei Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Die formelle Voraussetzung des teilbedingten Strafvollzugs ist erfüllt. Die Vorinstanz bejahte die günstige Legalprognose. Sie wies darauf

hin, dass der Beschuldigte A._____ über einen einwandfreien Leumund verfügt. Belastend wirke sich allerdings die grosse kriminelle Energie des Beschuldigten aus (Urk. 145 S. 118). Die Voraussetzungen des teilbedingten Strafvollzugs sind erfüllt. Angesichts der Schwere des Tatverschuldens ist die Hälfte der Freiheitsstrafe (18 Monate) bedingt, die andere Hälfte (18 Monate) unbedingt auszusprechen. Weiterungen zur Anrechnung von Untersuchungshaft auf den unbedingten Teil der Strafe erübrigen sich, da der Beschuldigte nie in Haft war. Die vorinstanzliche Ansetzung einer zweijährigen Probezeit wurde von der Staatsanwaltschaft zu Recht nicht beanstandet und ist zu übernehmen.

- 73 - VII. Ersatzforderung / Einziehung 1. Grundsätze

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.